

S. 2482), das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung – AbfallRVerfG – vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2816), das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben – IPBeschlG – vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2833) sowie die VwGO-Änderung durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsverfahren für die Innenentwicklung der Städte – StadtPIERIG – vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316). Da auch die Rechtsprechung bis Frühjahr 2007 eingearbeitet wurde, liegt ein rundum erneuertes Werk auf dem Tisch, das den Ansprüchen des im Verwaltungsrecht Tätigen weiterhin in vollem Umfang gerecht wird.

Der Europarechtler nimmt befriedigt zur Kenntnis, dass der Einfluss des Gemeinschaftsrechts durchgängig kommentiert wird. Insbesondere die abgerundete Darstellung im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes (Vor §§ 80, Rn. 6 ff.) ist nicht nur auf neuestem Stand, sondern auch sonst vorbildlich. Treffend dargelegt werden etwa die verschärften Anforderungen des BVerfG im Bereich der über Art. 101 Abs.1 Satz 2 GG kontrollierten Vorlagepflicht gemäß Art. 234 EG (vgl. bspw. § 138 Rn. 22).

Trotz der Preiserhöhung um immerhin rd. 9 % – von 79,- auf 86,- € –, es wird halt alles teurer, darf dieser Kommentar wiederum wärmstens empfohlen werden. Der Weg vom Neuling zum Klassiker des Verwaltungsprozessrechts ist geschafft.

Prof. Dr. Jan Bergmann, Richter am Verwaltungsgerichtshof, Stuttgart/Mannheim

Dirk Heckmann, **Internetrecht, Juris Praxiskommentar**, Juris Verlag, Saarbrücken, September 2007, ca. 771 Seiten, € 139,- bei einmaliger Zahlung (inklusive 12 Monate Online-Zugang), € 11,- bei monatlicher Zahlung (mindestens 12 Monate Laufzeit).

Der vorliegende Kommentar ist als Juris Praxiskommentar in der Reihe „Juris BookLine“ erschienen. Bei dieser Reihe verbindet Juris die Vorteile eines herkömmlichen Buch-Kommentars mit den Vorteilen des Internets. Neben einem gebundenen Nachschlagewerk in gewohnt hochwertiger Aufmachung erhält der Käufer zugleich den Zugang zur Online-Version dieses Kommentars, die ständig aktualisiert wird. Außerdem bietet die Online-Version gegenüber dem herkömmlichen Buch-Kommentar weitere, im Folgenden noch hervorzuhebende Vorteile. So können online alle im Kommentar zitierten Entscheidungen und Rechtsnormen mittels Mausklick abgerufen werden, und das im Volltext. Auch innerhalb dieser weiteren Dokumente ist eine solche „Hyperlink“-Technik eingearbeitet, so dass man mittels einfachem Mausklick ohne aufwändige Suche oder Eingabe zu einer zitierten Rechtsnorm, einer Entscheidung oder zu einer anderen Fundstelle, bspw. zu einer bestimmten Stelle in einem Juris Praxiskommentar gelangt. Insofern mag trotz der augenscheinlichen Vorteile zunächst der Einwand gerechtfertigt erscheinen, man verlöre den Überblick, wenn man aus dem Kommentar über eine gefundene Entscheidung wiederum auf eine Rechtsnorm und von dort aus auf weitere Entscheidungen, Rechtsnormen, Kommentarstellen etc. zugreife und diese aufrufe. Dieser Einwand kam auch dem Rezensenten sogleich, als er den Kommentar im Rahmen einer Präsentation vorgeführt bekommen hatte. Im weiteren Verlauf der Präsentation und auch des Arbeitens mit dem Kommentar am eigenen Arbeitsplatz zeigte sich jedoch relativ schnell, dass dem nicht so ist. Denn jedes Juris-Dokument, sei es die online aufgerufene Entscheidung, sei es die online aufgerufene Rechtsnorm, weist grundsätzlich Bezüge zu anderen Juris-Dokumenten auf, die sich mit demselben Thema befassen, so dass der Benutzer jederzeit entweder über diese Verknüpfung bzw. – wenn dem bei einzelnen Dokumenten einmal nicht so ist – über die Trefferliste wieder zum Ausgangspunkt zurückkehren kann. Damit aber nicht genug.

Mit dem vorliegenden Werk hat der Juris Verlag der ohnehin bereits innovativen Verknüpfung von herkömmlichem Buch- und Online-Kommentar eine weitere technische Neuerung hinzugefügt, nämlich die sog. Wiziway-Maus. Der Rezensent kennt derzeit keinen anderen juristischen Verlag, der sich bereits dieser Technik bedient. Bei dem jüngst entwickel-

ten Wiziway-Verfahren führt ein im Buch gedruckter „Tag“ (ein kleines Symbol, welches eine Internetadresse verkörpert, manchmal auch „Barcode“ genannt), über einen Internetzugang zu der im Tag verschlüsselt genannten Webseite, sobald der Tag mit einem am USB-Port des Rechners angeschlossenen optischen Lesegerät erfasst worden ist. Dieses Lesegerät kann ein sog. „Klicker“ oder im Fall von Juris die mitgelieferte Wiziway-Maus sein, in der dieses Lesegerät integriert ist. Ursprünglich für Gewerbe und Industrie konzipiert, um dort die Vorteile eines gedruckten Katalogs (schneller, anwenderfreundlicher und unkomplizierter Zugang zu einer gesuchten Information, uneingeschränkte Mobilität) mit den Vorteilen eines Online-Katalogs (ständige Aktualisierung von Preisen und Produktinformationen, Hintergrundinformationen, Bilder etc. sowie Möglichkeit einer direkten Online-Bestellung) zu verknüpfen, hat Juris mit der Verwendung dieser Technik im juristischen Bereich ganz neue Perspektiven eröffnet. Wird im Falle des vorliegenden Kommentars bspw. eine als Fußnote genannte Entscheidung eines Gerichts oder im Text eine dort aufgeführte Entscheidung, Rechtsnorm etc. mit einem speziellen Tag verknüpft, kann man mit anderen Worten diese Entscheidung, Rechtsnorm etc. mittels Klick auf den dort gedruckten Tag unmittelbar auf dem Bildschirm aufrufen, ohne eine bestimmte Webseite oder eine lange Web-Adresse eingeben oder aufwändige Suchen durchführen zu müssen. Nachdem dann das aufgerufene Dokument i. d. R. weitere Querverweise enthält, kann man in gewohnter Manier mit Juris online weiterarbeiten oder aber mit dem Buch-Kommentar fortfahren. Beabsichtigt ist nach den Worten des Autors auch eine Verbesserung des mobilen Arbeitens, z. B. im Zug, um bei Abbruch der Funk- und damit der Online-Verbindung mit dem Buch-Kommentar weiterzuarbeiten. Alles in allem eine sehr interessante Technik, nachdem – jedenfalls rein technisch gedacht und ohne irgendwelche lizenz- oder wettbewerbsrechtlichen Aspekte zu betrachten – derartige Tags auch in andere Textdokumente kopierbar sind und so bspw. in einem Urteil eines Gerichts oder einem Schriftsatz eines Anwalts wichtige Entscheidungen oder andere Dokumente mittels Tags verlinkt werden könnten. Wenn man sich an die etwas umständliche Navigation gewöhnt hat (so muss der Tag in einem bestimmten Bereich unterhalb der Maus im Bereich des Lesefensters liegen, damit der Knopfdruck die gewünschte Weiterleitung ermöglicht, wozu seitlich durch das Gehäuse der Maus geschaut werden muss) funktioniert diese Technik dann auch problemlos.

Schade ist dann aber ob der ganzen Vorteile doch, dass die mitgelieferte Wiziway-Maus – leider – groß, unhandlich, klapprig und umständlich zu bedienen ist. Wenngleich man nicht vergessen darf, dass der Schwerpunkt selbstverständlich auf dem mitgelieferten Kommentar liegt, und der Verlag naturgemäß, um das Werk erschwinglich zu halten, keine Hightech-Maus beilegen kann, ist es doch sehr bedauerlich, dass die Maus dann doch derart klapprig ausfällt. Denn damit wird die Akzeptanz dieses neuen Mediums sicherlich nicht beschleunigt, zumal man ja nicht ein spezielles Lesegerät zusätzlich zur vorhandenen Maus beigelegt hat, sondern gerade um der Anwenderfreundlichkeit Willen ein mit einer – ohnehin standardmäßig benötigten – Maus kombiniertes Gerät. Die dem Rezensionsexemplar beigelegte Maus kam darüber hinaus bereits in Einzelteilen aus der Verpackung (wobei der Rezensent sicher ist, dass der Verlag auf eine Reklamation hin ohne Weiteres einen Ersatz geliefert hätte). Auch sind die herkömmlichen Maustasten aus derart billigem Plastik hergestellt, dass eine sichere Funktionsweise, aber insbesondere ein angenehmes „Handling“ nur eingeschränkt gewährleistet ist. Auch im Übrigen ist die Maus von leichter Bauweise, von daher schlecht navigierbar, und derart groß, dass ein ermüdungsfreies Arbeiten schwierig sein dürfte. Bedenkt man zudem, dass damit auch bezweckt war, unterwegs mit einem Notebook zu arbeiten, ist nur schwer nachvollziehbar, warum der Verlag dann diesen Kompromiss eingegangen ist. Man mag abwarten, ob sich häufige Reklamationen und der Versand von Ersatzgeräten mehr rechnen als die Beifügung eines hochwertigeren Geräts. Wenn sich diese Technik weiter verbreitet, könnte eine Abhilfe vielleicht auch dadurch erfolgen, dass nicht jedem Werk eine Maus beigelegt werden müsste, stattdessen für alle Werke einmalig ein hochwertigeres Gerät. Hinzu kommt schließlich, dass die im Buch enthaltenen Tags, also die

kleinen Barcodes mit den Informationen für die Maus, seitlich blickend durch die transparente Mauseite anvisiert werden müssen, was das Arbeiten nicht unbedingt erleichtert. Alles in allem ist die neue Technik noch ausbaufähig. Ihr Potenzial wird sie aber erst mit der entsprechenden anwendungsfreundlichen und stabilen Hardware entwickeln können, sei dies mit einer kleinen Maus aus anspruchsvollem Material, sei dies mit einem Lesestift oder dergleichen mehr. Wie gesagt, das Potenzial für die neue Technik ist vorhanden, und Gedanken dergestalt, solche Tags in Entscheidungen einzubauen und auch insofern die Wiziway-Technik einzusetzen, sind nicht ohne eine gewisse Faszination.

Inhaltlich behandelt der – umfangreiche, annähernd 800 Seiten starke – Kommentar zunächst unterschiedliche Rechtsgebiete, nämlich bspw. das Domainrecht, das Datenschutzrecht, das Urheberrecht, das gerade erst erlassene Telemediengesetz sowie weitere Vorschriften im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologie, im Zusammenhang mit Werbung im Internet, im Zusammenhang mit arbeits- und strafrechtlichen Aspekten der Internetnutzung etc. Bereits dies ist eine Besonderheit des vorliegenden Werks, nachdem das Internetrecht keine geschlossene Rechtsmaterie ist und es auch kein spezifisches Gesetz hierzu gibt. Der Autor will dieses, so im deutschen Sprachraum erstmals erschienene Kommentarwerk daher als Klammer um jene Ausschnitte der Rechtsordnung verstanden wissen, die auf Sachverhalte mit Internetbezug anzuwenden sind. Der Praxiskommentar soll daher dazu beitragen, „die Herausforderungen der Querschnittsmaterie Internetrecht zu meistern“. Dabei orientiert sich der Kommentar am sog. „Lebenslagenprinzip“, welches heute schon vielen elektronischen Marktplätzen und virtuellen Rathäusern zu Grunde liegt. Dass diese Rezension in einer Zeitschrift mit öffentlich-rechtlichem Bezug erscheint, hat durchaus auch seine Berechtigung. Denn das Internetrecht beschränkt sich nicht auf die nahezu alltäglich gewordenen Auktionen im Internet, die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Fragestellungen, die Fragestellungen zum Warenkauf in Online-Shops etc. Vielmehr gewinnen zunehmend Fragestellungen an Bedeutung, die im Zusammenhang mit E-Government und der Justizkommunikation stehen. Allein die Kapitel über diese beiden Komplexe nehmen bereits weit über 150 Seiten des Kommentars in Anspruch. Dabei darf man nicht übersehen, dass auch in den Bereichen des E-Government und der Justizkommunikation neben den rechtlichen Aspekten ein hohes Maß an funktionalem IT-Verständnis erforderlich ist und insofern Anknüpfungspunkte auch zu den übrigen Teilen des Kommentars und der darin behandelten Rechtsgebiete bestehen. Was das E-Government anbelangt, werden zunächst in verständlicher Form die Grundlagen der elektronischen Kommunikation dargelegt; außerdem erfolgt eine Begriffsbestimmung. Auf dieser Basis werden die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt, werden die tradierten Ordnungsstrukturen hinterfragt und die neuen elektronischen Kommunikationswege aufgezeigt. Nachdem all dies auch in Kernbereichen des Verwaltungshandelns (Schriftform des Dokuments, Zugang, Unterschrift, Verwaltungsakt, Zustellung, Bekanntgabe etc.) ein Umdenken und die Einführung neuer Technologien bedingt, begleitet von entsprechenden neuen Vorschriften, nimmt die Kommentierung in den Bereichen VwVfG, VwZG einen breiten Raum ein. Zentrale Punkte sind dabei die elektronische Signatur, die elektronischen Formate des elektronischen Dokuments sowie die elektronische Zustellung. Da trotz neuer Technologien eine Anwendung bestehender Verfahrensschritte und Rechtsvorschriften nicht ohne Weiteres möglich ist, sondern hierdurch wiederum neue Problemstellungen entstehen und bislang unbekannte Streitpunkte auftauchen, verwundert es nicht, dass der Autor der Lösung dieser neuen Problemstellungen einen breiten Raum widmet. Dies ist auch genau das, was den Kommentar in der Praxis so wertvoll macht. Generell ist der Autor bestrebt, nicht nur Problemlagen aufzuzeigen, sondern auch Lösungen darzulegen, zumindest aber eine Grundlage

hierfür zu bieten. Als Beispiel hierfür mag exemplarisch die Frage der Überfüllung des E-Mail-Postfachs dienen. Dieses führt in aller Regel zu einer Zugangsstörung, deren Zurechenbarkeit nicht unproblematisch ist. So kann bspw. Überfüllung der Mailbox auf zu geringem Speicherplatz beruhen, Ursache kann aber andererseits auch ein besonders aggressiver Befall mit sog. Spam-Mails sein, wofür der Empfänger – anders als im ersten Fall – grundsätzlich nichts kann.

Aus Sicht des Rezensenten naturgemäß noch interessanter ist sodann das Kapitel über die Justizkommunikation, die im Grunde erst im Werden begriffen ist. Zwar wurde zwischenzeitlich das zweite Justizmodernisierungsgesetz verkündet, wonach bspw. zukünftig eine Verpflichtung der Rechtsanwälte enthalten ist, sich des automatisierten Mahnverfahrens zu bedienen, gleichwohl ist bei der Realisierung dieser Vorgaben seitens des Gesetzgebers erst ein erster Schritt zur Einführung der elektronischen Justizkommunikation getan worden. Vieles wird sich hier noch tun, vieles wird noch getan werden müssen, sowohl in rechtlicher als auch in technischer Sicht. Wenngleich sich die Problemlagen bei der Justizkommunikation und beim E-Government oftmals gleichen, geht der Kommentar in beiden Kapiteln dergestalt auf grundlegende Fragestellungen und Begriffsdefinitionen ein, dass beide Kapitel auch für sich genommen verständlich bleiben. Interessant bei der Justizkommunikation ist insbesondere die Gegenüberstellung der entsprechenden Verfahrensvorschriften in tabellarischer Form sowie die Darstellung des uneinheitlichen Landesrechts. Gerade in diesen Bereichen zeigt sich dann auch die Überlegenheit eines Juris Praxiskommentars in der BookLine-Reihe, mit dem jederzeit die Möglichkeit besteht, die anstehenden (wohl zahlreichen rechtlichen und tatsächlichen) Entwicklungen in der stets aktualisierten Internetversion nachzulesen. Ein herkömmlicher Kommentar zum Internetrecht (soweit es einen solchen im deutschsprachigen Raum in dieser Form überhaupt gibt) wird in Kürze veraltet sein und seine Brauchbarkeit für die Praxis einbüßen. Denn bedingt durch die sich stetig weiterentwickelnde IT-Technik und die sich gerade entwickelnde Aufbruchstimmung im elektronischen Rechtsverkehr mit ersten Schritten zu konkreten Umsetzungsprojekten wird hier „kein Stein lange auf dem anderen bleiben“.

Der Autor, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Sicherheits- und Internetrecht an der Universität Passau, gleichzeitig nebenamtlicher Verfassungsrichter, Gutachter und Betreiber der Online-Plattform VERiGO (Verifying E-Government) hat im Übrigen nicht nur einen besonderen Bezug zur IT-Rechtspraxis, er ist vielmehr auch in der Lage, die teils komplexen, teils durch Anglizismen, Fremdwörter und Fachtermini schier unverständlich gewordenen Sachverhalte verständlich zu Papier zu bringen. Gerade dies scheint mir notwendig hervorzuheben, nachdem sprachliche Missstände und Fehlentwicklungen, seien sie gesellschaftlich begründet, seien sie technisch vorgegeben, vor einer von § 184 GVG geprägten Justiz nicht Halt machen. Auch hier hört man von „gehighlighteten“ Wörtern, werden Dinge „gedownloaded“ (oder heißt es „downloaded“?) bis hin zur vollständigen sprachlichen Umsetzung bzw. Verselbständigung, wie mir neulich ein Kollege zutrug, wenn vom Neuaufsetzen eines Systems die Rede ist, und man bei wörtlicher Übersetzung zwanglos zum „set up“ gelangt. Es bliebe noch viel zu schreiben, sowohl über den Kommentar als auch die darin behandelten Rechtsgebiete. Das würde aber den Rahmen einer Rezension sprengen und muss wohl einem Aufsatz vorbehalten bleiben. Es bleibt daher nur, das Werk wärmstens zu empfehlen, wobei ich persönlich nicht versäumen will, auch dem Autor meine Anerkennung und Gratulation für dieses Werk auszusprechen (ferner neben den im – lesenswerten – Vorwort genannten Meerschweinchen Nero und Elise der Familie des Autors, deren Belastung allein in Anbetracht des Umfangs des Werks eine nicht geringe gewesen sein dürfte). Fazit: „Ein großer Wurf“.

Richter am Verwaltungsgericht Armin Horn, Sigmaringen